

KBA



Kraftfahrt-Bundesamt

Ihr zentraler Informationsdienstleister rund um das Kraftfahrzeug
und seine Nutzer - Fahrzeugtechnik -

Merkblatt zu Genehmigungen für "Neue Techniken oder Konzepte" (MTK)
Stand: Juli 2011



Änderungsverzeichnis

Änderungen			Geänderte Kapitel	Beschreibung der Änderungen	Autor	Zustand
Nr.	Datum	Version				
1	01.03.12	1.1	4.1	Genehmigungszeichen von „DE“ auf „e1“	Pietsch	Fertig gestellt



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkungen	4
2 Allgemeines	4
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Anwendungsbereich	4
2.2 Begriffsbestimmungen und unabdingbare Voraussetzungen	5
3 Verfahren	6
3.1 Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer EG-Typgenehmigung	6
3.1.1 Darstellung der Abweichungen	7
3.1.2 Sicherheits- und Umweltgesichtspunkte	7
3.1.3 Vorschläge zur Änderung oder Schaffung von Einzelrechtsakten	8
3.2 Antrag an die Kommission und vorläufige Genehmigung	8
3.3 Erteilung einer vorläufigen Genehmigung durch das KBA	8
3.4 Entscheidung der Kommission	9
3.4.1 Positive Entscheidung der Kommission: Erteilung der EG-Typgenehmigung	9
3.4.2 Negative Entscheidung der Kommission: Aufhebung der vorläufigen Genehmigung	9
3.5 Anpassung oder Nichtanpassung der Einzelrechtsakte durch die Kommission	9
4 Genehmigungsdokumente	10
4.1 Vorläufige Genehmigung	10
4.2 EG-Typgenehmigung	10
5 Gebühren für die Genehmigungserteilung	11



1 Vorbemerkungen

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erteilt Typgenehmigungen für Fahrzeuge, deren Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten. In den Vorschriften sind neuartige Techniken oder Konzepte häufig unberücksichtigt. Deshalb können einzelne Genehmigungsobjekte Anforderungen bestimmter Vorschriften nicht erfüllen. In den EG-Rahmenrichtlinien sind Regelungen enthalten, wie trotz dieser technischen Abweichungen Typgenehmigungen für solche Genehmigungsobjekte erteilt werden können.

Dieses Merkblatt richtet sich an Antragsteller und Technische Dienste, die neuartige - von den rechtlichen Regelungen abweichende - Techniken oder Konzepte zu einer EG-Typgenehmigung führen wollen. Zweck des Merkblattes ist es, ein einheitliches Verfahren beim KBA festzulegen und für Antragsteller und Technische Dienste transparent zu machen.

Das beschriebene Verfahren ist keine zusätzliche rechtsverbindliche Anforderung zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften. Alle Ausführungen stellen auf den Regelfall ab. In besonderen Fällen kann das KBA abweichend entscheiden.

2 Allgemeines

Werden neue Techniken oder Konzepte angewendet, führt das häufig zur Nichterfüllung verschiedener Vorschriften. Wie damit umzugehen ist, wird in der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) ¹ und in den EG-Rahmenrichtlinien 2007/46/EG, 2003/37/EG und 2002/24/EG beschrieben. Die Verfahren haben grundsätzliche Gemeinsamkeiten. Das Merkblatt basiert auf der Richtlinie 2007/46/EG, gilt aber auch für die Richtlinien 2002/24/EG und 2003/37/EG. Zum Zwecke eines einfachen und einheitlichen Verfahrens werden nur dort Unterschiede beschrieben, wo es erforderlich ist und kein Ermessen besteht.

Es empfiehlt sich in jedem Fall, das KBA rechtzeitig einzubinden, um frühzeitig grundsätzliche Positionen austauschen und notwendige Prüfungen, vereinbaren zu können.

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Anwendungsbereich

Eine EG-Typgenehmigung kann ausnahmsweise auch erteilt werden, wenn die verwendeten neuen Techniken oder Konzepte mit den Anforderungen einzelner EG-Richtlinien oder EG-Verordnungen unvereinbar sind. Diese EG-Typgenehmigung kann für Typen von Systemen, Bauteilen sowie selbstständigen technischen Einheiten zur Verwendung

- in Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern gemäß der Richtlinie 2007/46/EG ²
 - in land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen gemäß der Richtlinie 2003/37/EG
 - in 2- oder 3-rädrigen Kraftfahrzeugen gemäß der Richtlinie 2002/24/EG
- erteilt werden.

¹ § 8 Absatz 1 EG-FGV

² Artikel 20 Absatz 1



2.2 Begriffsbestimmungen und unabdingbare Voraussetzungen

Für die Zwecke dieses Merkblattes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Einzelrechtsakt

Richtlinien oder Verordnungen der EG bzw. EU sowie UN-ECE-Regelungen, soweit sie für Fahrzeug-Typgenehmigungen angewendet werden, stellen Einzelrechtsakte dar.

Zuständige Behörde

Für die Bundesrepublik Deutschland ist das KBA die zuständige Behörde für die Erteilung von EG-Typgenehmigungen von neuen Techniken oder Konzepten.

Wenn ein anderer Mitgliedstaat eine vorläufige Genehmigung (siehe 3.2) für neue Techniken oder Konzepte erteilt hat, kann die Bundesrepublik Deutschland diese vorläufige Genehmigung auf Antrag anerkennen. In diesem Fall ist das KBA die zuständige Anerkennungsbehörde.

Voraussetzungen für die EG-Typgenehmigung von neuen Techniken oder Konzepten

Abweichungen von den bestehenden Vorschriften sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sicherheits- und umweltrelevante Standards der vorgeschriebenen Einzelrechtsakte nicht unterschritten und die Vorgaben der jeweiligen Rahmenrichtlinien sonst erfüllt werden.

Voraussetzungen als Antragsteller

Antragsteller ist der Hersteller oder ein von ihm Bevollmächtigter, der gegenüber dem KBA für alle Belange des Typgenehmigungsverfahrens und die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich ist. Sofern der Antragsteller noch keine Typgenehmigung beim KBA besitzt, muss er zuerst die Anforderungen des Merkblattes zur Anfangsbewertung (MAB) erfüllen.



3 Verfahren

Das Flussdiagramm veranschaulicht die in den Kapiteln 3.1 - 3.5 erläuterten Prozesse bis zur Erteilung einer EG-Typgenehmigung von neuen Techniken oder Konzepten, die Folgen der Genehmigung sowie den Ablauf und die Folgen möglicher Änderungen von betroffenen Einzelrechtsakten durch die Europäische Kommission (nachfolgend als Kommission bezeichnet).

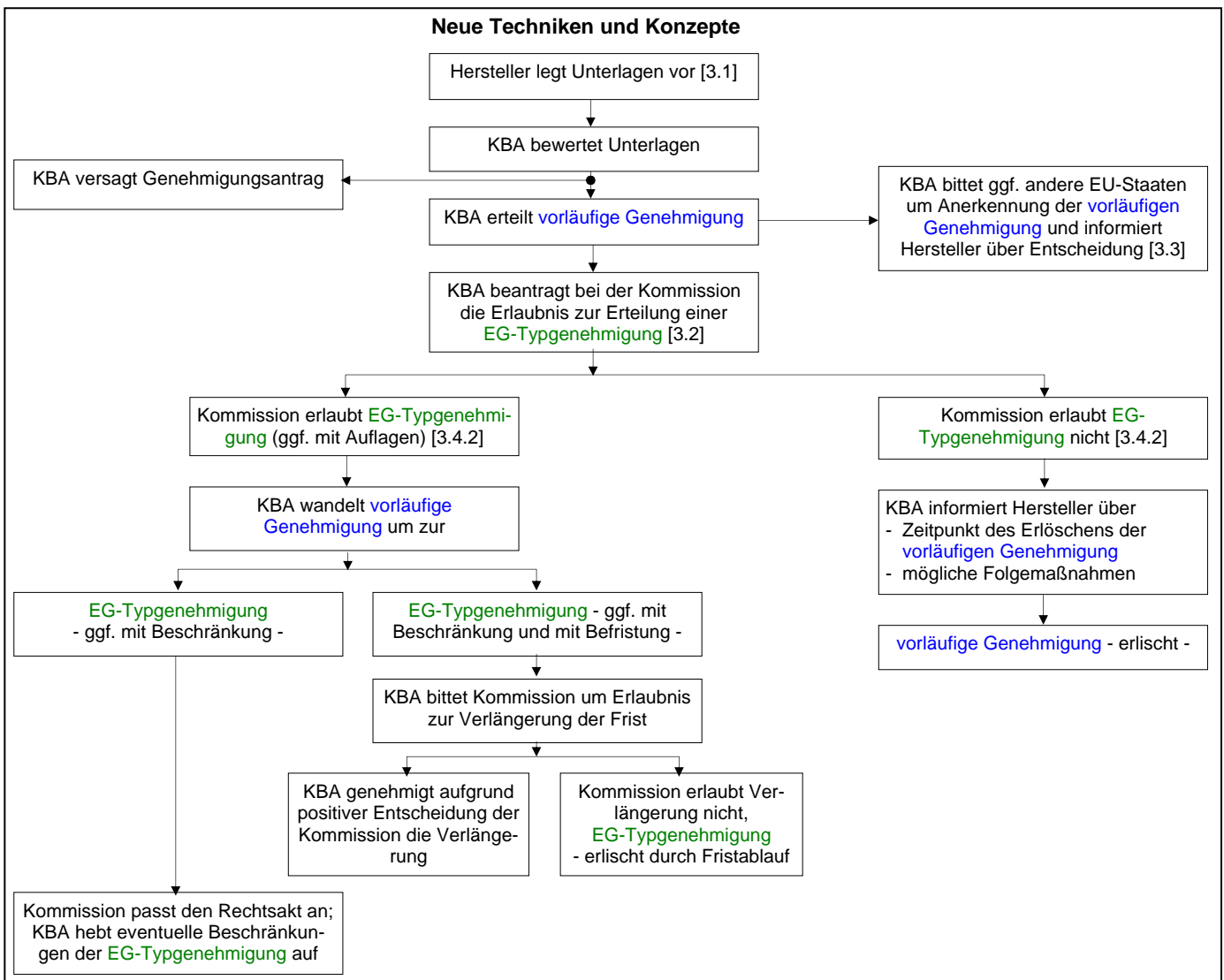


Abbildung 1: Erteilung einer EG-Typgenehmigung für neue Techniken oder Konzepte

3.1 Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer EG-Typgenehmigung

Der Antragsteller richtet den Antrag rechtzeitig (zu einem möglichst frühen Zeitpunkt) schriftlich und formlos an das KBA. Der Antrag kann mittels vereinbarter elektronischer Verfahren übermittelt (Typmaster, FTP usw.) oder an folgende Adressen gerichtet werden:



E-Mail: kba-sqb421@kba.de (Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁)
kba-sqb422@kba.de (Fahrzeuge anderer Klassen als M₁ und N₁)
kba-sqb423@kba.de (Bauteile und selbständige technische Einheiten)

Postadresse: Kraftfahrt-Bundesamt
Abteilung Fahrzeugtechnik
24932 Flensburg

Dem Antrag sind die im normalen Typgenehmigungsverfahren üblichen Beschreibungsunterlagen (Beschreibungsmappe und Prüfbericht) beizufügen. Erstantragsteller können Näheres mittels der vom KBA veröffentlichten Leitfäden zu den Richtlinien 2007/46/EG, 2003/37/EG und 2002/24/EG erfahren.

Der Antragsteller teilt mit, ob er die Anerkennung der vorläufigen Genehmigung (siehe 3.3) in anderen Mitgliedstaaten wünscht und fügt zusätzlich die im Folgenden aufgeführten Nachweise und Unterlagen bei.

3.1.1 Darstellung der Abweichungen

Zur Prüfung der angewandten neuen Techniken oder Konzepte ist es erforderlich, diese genau zu beschreiben und soweit erforderlich, Zeichnungen beizufügen.

Zu beschreiben sind

- die Abweichungen unter Angabe des betroffenen Einzelrechtsaktes und seines jeweiligen Standes.
- die berührten Sicherheits- und Umweltaspekte sowie die zu deren Erfüllung getroffenen Maßnahmen.
- die durchgeführten Prüfungen und die ermittelten Prüfergebnisse.

Es muss begründet werden, warum die realisierten Techniken oder Konzepte mit den Anforderungen eines Einzelrechtsaktes unvereinbar sind.

3.1.2 Sicherheits- und Umweltgesichtspunkte

Abweichungen von den Anforderungen der Einzelrechtsakte sind grundsätzlich nur dann genehmigungsfähig, wenn die jeweiligen sicherheitstechnischen und/oder umweltrelevanten Anforderungen erfüllt werden.

Die **sicherheitstechnischen Anforderungen** können auch auf andere, als die vorgeschriebene Weise, erreicht werden. Ein entsprechender Nachweis in Form eines Prüfberichtes eines benannten Technischen Dienstes mit positiver Schlussbescheinigung ist erforderlich.

Bezüglich des Umweltschutzes sind Abweichungen von den Messverfahren und Grenzwerten nur dann zulässig, wenn vom Antragsteller durch Bestätigung eines Technischen Dienstes mindestens die Gleichwertigkeit mit den bestehenden Vorschriften nachgewiesen wird. Zusätzliche Umweltbelastungen in anderen als den in Einzelrechtsakten definierten Bereichen dürfen gleichfalls nicht auftreten.

Es ist eine Dokumentation zu erstellen, in der die Versuche und daraus resultierenden Ergebnisse detailliert beschrieben sind und die Vergleichbarkeit der angewandten mit den vorgeschriebenen Messverfahren nachgewiesen wird.



3.1.3 Vorschläge zur Änderung oder Schaffung von Einzelrechtsakten ³

Es hat sich als sinnvoll erwiesen, dem Bericht an die Kommission Vorschläge für die Änderung bzw. Schaffung von neuen Einzelrechtsakten beizufügen, die die gewünschten neuen Techniken oder Konzepte berücksichtigen.

Der Antragsteller sollte dem KBA Vorschläge für entsprechende Änderungen vorlegen. Vorschläge können sich inhaltlich auch auf aktuelle Änderungen und Weiterentwicklungen im Bereich vergleichbarer UN-ECE-Regelungen beziehen.

Im Hinblick auf die Schaffung neuer Einzelrechtsakte der EU sollte insbesondere auf

- den Anwendungsbereich,
- Begriffsbestimmungen,
- die Definition der Kriterien sowie
- mögliche Prüfverfahren und
- Grenzwerte

eingegangen werden.

3.2 Antrag an die Kommission und vorläufige Genehmigung

Das KBA beantragt bei der Kommission die Erlaubnis zur Erteilung einer EG-Typgenehmigung. Zudem übermittelt das KBA, ggf. unter Einbezug der unter 3.1.3 eingereichten Vorschläge, einen Entwurf zur Änderung einer bestehenden Vorschrift. Insgesamt werden dem Bericht folgende Informationen beigefügt:

- Darstellung der Abweichungen und Angabe der Gründe hierfür
- Beschreibung der dadurch berührten Sicherheits- und Umweltschutzgesichtspunkte sowie getroffenen Maßnahmen
- Beschreibung der Prüfungen und Ergebnisse mit dem Nachweis der Gleichwertigkeit bezüglich Sicherheit und Umweltschutz
- Vorschläge zur Änderung des Einzelrechtsaktes bzw. Erstellung eines neuen Einzelrechtsaktes

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erhält einen Abdruck des Berichtes an die Kommission.

Bevor durch die Kommission über die Erteilung der EG-Typgenehmigung entschieden wird, **kann** das KBA eine vorläufige Genehmigung erteilen. In diesem Fall wird diese nationale Genehmigung (einschließlich Anlagen) dem Bericht an die Kommission beigelegt.

3.3 Erteilung einer vorläufigen Genehmigung durch das KBA ⁴

Die vorläufige Genehmigung hat zunächst nur nationale Gültigkeit. ⁵ Andere EU-Staaten **können** die vorläufige Genehmigung für die Nutzung in ihrem Hoheitsgebiet anerkennen. Das KBA informiert daher die Mitgliedstaaten, für die der Antragsteller die Anerkennung der vorläufigen Genehmigung beantragt hat (siehe 3.1).

³ Eine diesbezügliche Forderung lässt sich aus den Vorschriften (z. B. Artikel 20 und 21 der Richtlinie 2007/46/EG) nicht mehr herleiten. Das Verfahren war in der „Vorgänger-Richtlinie“ 70/156/EWG enthalten und hat sich als sinnvoll erwiesen. Es wird deshalb auch weiterhin empfohlen.

⁴ Nach der Richtlinie 2003/37/EG wird formal eine „vorläufige EG-Typgenehmigung“ erteilt. Insofern scheint die Gültigkeit dieser vorläufigen Genehmigung (nach 2003/37/EG) nicht zwangsläufig national beschränkt zu sein.

⁵ Artikel 20 Absatz 2 Richtlinie 2007/46/EG



3.4 Entscheidung der Kommission

Innerhalb von drei Monaten soll die Kommission über die Erlaubnis zur Erteilung der entsprechenden EG-Typgenehmigung oder deren Ablehnung entscheiden.

Das KBA informiert den Antragsteller über die Entscheidung und deren Folgen.

3.4.1 Positive Entscheidung der Kommission: Erteilung der EG-Typgenehmigung

Nach Zustimmung der Kommission erfolgt durch das KBA ohne neuerlichen Antrag des Antragstellers eine sofortige Umwandlung der vorläufigen Genehmigung mit nationaler Geltung in eine EG-Typgenehmigung.

Hierdurch ändert sich Abschnitt 1 der Nummer der Typgenehmigung (DE wird zu e1). Um dem Antragsteller genügend Zeit für notwendige Umstellungen (Genehmigungszeichen, Typschild) zu geben, wird im gegenseitigen Einvernehmen eine Übergangsfrist vom KBA festgelegt.

Die Geltungsdauer der erteilten EG-Typgenehmigung kann von der Kommission zeitlich befristet werden. Die Mindestgeltungsdauer der entstandenen EG-Typgenehmigung beträgt jedoch 36 Monate.

Befristungen oder andere Beschränkungen können aufgehoben oder verlängert werden (siehe 3.5).

3.4.2 Negative Entscheidung der Kommission: Aufhebung der vorläufigen Genehmigung

Lehnt die Kommission den Antrag ab, muss das KBA die vorläufige Genehmigung sechs Monate nach dem Datum der Entscheidung der Kommission aufheben.

Bereits auf Basis der vorläufigen Genehmigung hergestellte Produkte dürfen in Deutschland noch in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden. Das gilt auch für die Mitgliedstaaten, die die vorläufige Genehmigung anerkannt haben. Um sicherzustellen, dass nicht mehr als die bereits hergestellten Produkte in den Verkehr gebracht werden, sind dem KBA auf Nachfrage hierfür geeignete Produkt-Identifizierungsmerkmale (z. B. Fahrzeug-Identifizierungsnummern) zur Verfügung zu stellen.

Das KBA kann nach Aufhebung einer vorläufigen Genehmigung auf Antrag des Herstellers und unter Berücksichtigung des Einzelfalles prüfen, ob für

- den betroffenen Fahrzeugtyp die Erteilung einer national gültigen Kleinserientypgenehmigung gemäß Artikel 23 oder
- das betroffene Bauteil oder die selbstständige technische Einheit die Erteilung einer nationalen Bauteil-Typgenehmigung gemäß § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder § 22 a StVZO möglich ist.

3.5 Anpassung oder Nichtanpassung der Einzelrechtsakte durch die Kommission

Bei einer positiven Entscheidung der Kommission wird durch sie in der Regel die Anpassung des betroffenen Einzelrechtsaktes an den technischen Fortschritt vorgenommen.

Sind die betroffenen Rechtsakte geändert, werden alle Beschränkungen der erteilten EG-Typgenehmigung sofort aufgehoben.



Wurden notwendige Schritte zur Anpassung des EU-Rechtsaktes nicht unternommen, so kann das KBA bei einer befristeten Gültigkeitsdauer auf Antrag des Herstellers eine weitere Verlängerung der EG-Typgenehmigung bei der Kommission erwirken⁶. Es gilt das Verfahren in Kapitel 3.4.

4 Genehmigungsdokumente

4.1 Vorläufige Genehmigung

Die im ersten Schritt erteilte vorläufige Genehmigung mit nationaler Geltung entspricht in der Form dem „EG-Typgenehmigungsbogen für Fahrzeuge“ gemäß Anhang VI der Richtlinie 2007/46/EG bzw. den Vorgaben der Einzelrechtsakte. Die Genehmigungsnummer beginnt mit „e1“. Die vorläufige Genehmigung trägt folgende Überschrift:

Typgenehmigung⁷ für

- Fahrzeuge^{*},
- Systeme^{*},
- Bauteile^{*},
- selbstständige technische Einheiten^{*},

die aufgrund bestimmter angewandter Technologien oder Merkmale eine oder mehrere Anforderungen einen oder mehrere Einzelrechtsakte nicht erfüllen können, gemäß [2007/46/EG]^{*}, [2002/24/EG]^{*}, [2003/37/EG]^{*} bis [jeweils geltende Fassung]^{*}.

- Diese Genehmigung hat nur Wirksamkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

4.2 EG-Typgenehmigung

Wird durch die Kommission die Erlaubnis zur Erteilung der EG-Typgenehmigung erteilt, wird die vorläufige Genehmigung mit nationaler Wirkung vom KBA in eine EG-Typgenehmigung umgewandelt und ein neuer Genehmigungsbogen mit folgender Überschrift in Anlehnung an Anhang VI der Richtlinie 2007/46/EG erstellt:

EG-Typgenehmigungsbogen für

- Fahrzeuge^{*},
- Systeme^{*},
- Bauteile^{*},
- selbstständige technische Einheiten^{*},

die aufgrund bestimmter angewandter Technologien oder Merkmale eine oder mehrere Anforderungen einer oder mehrerer Einzelrichtlinien nicht erfüllen können, gemäß [2007/46/EG]^{*}, [2002/24/EG]^{*}, [2003/37/EG]^{*} bis [jeweils geltende Fassung]^{*}.

[Die Typgenehmigung wird gemäß Artikel 20^{*} erteilt. Die Geltungsdauer ist bis zum TT/MM/JJ befristet.]^{**}

⁶ Artikel 21 Absatz 2 letzter Satz Richtlinie 2007/46/EG

⁷ Im Falle der Richtlinie 2003/37/EG lautet die Bezeichnung derzeit noch „EG-Typgenehmigung“ statt „Typgenehmigung“

* Es gilt die jeweils zutreffende Bezeichnung

** Soweit zutreffend



5 Gebühren für die Genehmigungserteilung

Die vom KBA erhobenen Gebühren setzen sich aus den Gebührtatbeständen gemäß „Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr“ und Auslagen (Kopien, Portokosten usw.) zusammen. Der Gebührenkatalog ist auf der Website www.kba.de veröffentlicht. Maßgeblich ist nach welchem Rechtsgrund (jeweilige internationale Rechtsvorschrift) welches Objekt genehmigt werden soll.

Die Umwandlung der vorläufigen Genehmigung mit nationaler Wirkung in eine EG-Typgenehmigung wird hinsichtlich der Gebühren als eine Erweiterung betrachtet. Neben der Gebühr für die Erweiterung (Nachtrag) wird die Gebühr nach Nr. 151 für die Erteilung einer Ausnahme berechnet.

Impressum

Herausgabe:

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 461 316-0
Telefax: +49 461 316-1741
E-Mail: abt-fahrzeugtechnik@kba.de

Erschienen im Juli 2011
Stand: März 2012

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.